



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (247)

Pleiten, Pech und Hochzeitspannen Teil 2

In der vergangenen Woche stand aufgrund der royalen Eheschließung ganz London Kopf. Auch weltweit verfolgten die Menschen begeistert die stundenlange Live-Berichterstattung. Die Zeremonie kann wohl nicht nur als Erfolg für die Monarchie, sondern auch für die Hochzeitsplaner gewertet werden. Denn das Happening ging offensichtlich ohne Störungen über die Bühne, was nicht unbedingt selbstverständlich ist.

Nicht so reibungslos verlief dagegen eine Feier eines homosexuellen Paares aus Neuss, das keinen Segen der katholischen Kirche erhalten hatte. Gemäß dem diesem zur Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt hatte ein Herr von einer Kirchengemeinde deren Gemeindesaal zur „Feier seiner Hochzeit“ angemietet. Die Glaubensgemeinschaft fiel aus allen Wolken, als diese erfuhr, dass keine klassische Hochzeit zwischen Mann und Frau, sondern eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft in ihren Räumlichkeiten zelebriert werden sollte. Die Kirche weigerte sich, den angemieteten Raum zur Verfügung zu stellen, so dass das Amtsgericht (AG) Neuss über Schadenersatzansprüche wegen Anmietung eines Ersatzraumes zu befinden hatte. Nach richterlicher Überzeugung war die Gemeinde unter keinem Gesichtspunkt berechtigt, den Vertrag anzufechten, aufzukündigen oder sonst die von ihr vertraglich versprochene Leistung zu verweigern. Denn die Heirat zweier Männer verstoße nicht gegen allgemeine sittliche und moralische Wertvorstellungen. Ebenfalls konnte das Gericht keine arglistige Täuschung durch den Bräutigam erkennen. Eine Rechtspflicht zur Aufklärung über den Umstand, dass der Kläger die Hochzeit mit einem Mann zu feiern gedachte, habe – so das Urteil weiter – nicht bestanden. Die Homosexualität eines Menschen könne und dürfe unter Geltung des Grundgesetzes die Wertschätzung seiner Person nicht beeinflussen.

Bei sämtlicher Ausgelassenheit sollte man bei den Feierlichkeiten jedoch auch ein wenig Vorsicht walten lassen. Das gilt insbesondere bei dem Einsatz von Feuerwerkskörpern. Führt ein solcher zu einem Abbruch des Fests, soll dieser nach einer Entscheidung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts nicht zum Ersatz von psychotraumatischen Schäden der Frischvermählten berechtigen. Vorliegend waren bei einem Feuerwerk (ohne Sorgfaltsverstoß) mehrere Raketen in die Hochzeitsgesellschaft geflogen. Hierbei wurden mehrere Personen verletzt, die teilweise mit einem Rettungswagen in ein Krankenhaus transportiert werden mussten. Nach dem „Inferno“ war den Beteiligten natürlich nicht mehr zum Feiern zumute. Das unverletzte Brautpaar verlangte wegen psychischer Beeinträchtigungen Schmerzensgeld von mindestens 10.000 Euro. Mangels medizinisch relevanter Beeinträchtigungen wurde der geltend gemachte Anspruch jedoch abgelehnt. Ebenso konnte keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erkannt werden. Denn eine solche liege nicht schon deshalb vor, weil eine geplante Feier einen unfallbedingten Abbruch erleide. Das gelte auch dann nicht, wenn es sich – so der Senat weiter – um eine

persönlich außerordentlich bedeutsame Feier, wie die anlässlich der eigenen Hochzeit handele.

Die Vermählten stehen an ihrem Ehrentag naturgemäß unter besonderer Beobachtung, so dass sie sich der ungeteilten Aufmerksamkeit ihrer Gäste sicher sein können. Dass eine ständige Observation der Feierstimmung abträglich sein kann, wird ein Untersuchungsgefängener bestätigen können, der beabsichtigt hatte, seine Verlobte in der Justizvollzugsanstalt zu heiraten. Dem Wunsch wurde zwar entsprochen, jedoch nur unter Auflagen. Da der Betreffende bereits einen erfolglosen Fluchtversuch und unlautere Beeinflussungsversuche auf einen der Zeugen unternommen hatte, wurde gegen den Angeklagten die akustische Überwachung der Trauungszeremonie angeordnet. Das Kammergericht Berlin hob die Anordnung des „Lauschangriffs“ aber wieder auf. Zwar könne im Ausnahmefall eine derartige Überwachung zulässig sein. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich die zukünftige Ehefrau in Flucht- oder Verdunkelungspläne des Angeklagten einbinden lassen könnte, seien – so die Richter – jedoch nicht ersichtlich. Da einer der beiden Trauzeugen des Angeklagten gleichzeitig dessen Verteidiger sei, seien insoweit Überwachungsmaßnahmen nicht erforderlich. Aufatmen können auch alle Ehegatten, die Schulden mit in die Ehe bringen. Denn das Brautpaar soll nach Auffassung des AG München während der Hochzeitfeier vor peinlichen Pfändungsversuchen verschont bleiben. Hier hatte ein Gläubiger erfahren, dass seine auf Sozialhilfe angewiesene Schuldnerin in den Ehestand der Ehe treten wollte. Da der Betreffende im Rahmen der Hochzeitszeremonie mit Geschenken mit erheblichem Wert rechnete, beantragte dieser wegen ungerechnet 143 Euro eine sog. Taschenpfändung. Zur Erläuterung sei erwähnt, dass bei einer solchen die körperliche Durchsuchung der Schuldnerin durchgeführt wird, um Geld oder werthaltige Gegenstände in Besitz zu nehmen. Der Gerichtsvollzieher weigerte sich jedoch, die begehrte Maßnahme vor versammelter Hochzeitsgesellschaft zu ergreifen. Zu Recht, wie das AG München befand, das ebenfalls eine Vollstreckung wegen einer Unverhältnismäßigkeit ablehnte. Nach Auffassung des Gerichts sei nicht zu erkennen, warum die beantragte Pfändung nur während der Hochzeitsfeierlichkeiten zum Erfolg führen solle. Auch wurde die Gestattung der Pfändung zur Nachtzeit abgelehnt. Denn nach Ansicht des Gerichts dauerten die Hochzeitsfeierlichkeiten ebenso in der sog. Hochzeitsnacht an. Justitia steht somit in der Nacht der Nächte auf der Seite der Liebenden.

Die Schonfrist ist aber spätestens am nächsten Morgen vorbei. Nach einer Hochzeit kommt zumindest für säumige Schuldner das böse Erwachen schneller als erwartet. Der Gerichtsvollzieher kann daher – auch ohne royale Beteiligung – den Feierlichkeiten in Nachhinein die Krone aufsetzen!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de